

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 29. OKTOBER 1949

NUMMER 86

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 18. 10. 1949, Eheverbot des Ehebruchs nach der Verordnung über nachträgliche Ehescheidung. S. 1001. — RdErl. 18. 10. 1949, Zulassungsbereich für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure. S. 1002.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 22. 10. 1949, Auflösung der Entnazifizierungs-Haupt- und Berufungsausschüsse bei den Stadtkreisen Gelsenkirchen und Bocholt. S. 1003.

B. Finanzministerium.

RdErl. 6. 10. 1949, Beitrag zur Beschaffung von Ofen und Kochherden nach § 9 UKG und Nr. 18 DVO für verdrängte Beamte. S. 1003. — RdErl. 18. 10. 1949, Richtlinien für die Verwaltung der Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen — Tausch von Grundstücken. S. 1003. — 2. DB 18. 10. 1949, Zur ersten Anordnung über die Entschädigung für die Requisition von Grundstücken. S. 1004.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

RdErl. 24. 10. 1949, Vorschriften für die staatl. Prüfung der Seren gegen malignes Odem (Oedematis-Sera). S. 1006.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

III B. Finanzierung: RdErl. 29. 9. 1949, Förderung der Wohnraumbeschaffung für Vertriebene; hier: Gewinnung von Wohnraum durch Instandsetzung und Um- und Ausbau von bisher nicht für Wohnzwecke genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen. S. 1007.

K. Landeskanzlei.

Literatur. S. 1007.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Eheverbot des Ehebruchs nach der Verordnung über nachträgliche Ehescheidung

RdErl. d. Innenministers v. 18. 10. 1949 — Abt. I 18 — 0

Die Fünfte Durchf.Vo. zum Ehegesetz vom 18. März 1943 (RGBl. I S. 145) ist in der britischen Besatzungszone noch als geltend anzusehen. Demgemäß ist die Dienstanweisung für die Standesbeamten wie folgt zu ergänzen:

1. In § 376 DA. ist folgender neuer Abs. (4) einzufügen:

„Ist im Verfahren nach der 5. DVo. vom 18. März 1943 (RGBl. I S. 145) zum Ehegesetz die Berechtigung des Scheidungsbegehrens nach dem Tode des Ehegatten festgestellt worden, so ist darüber der rechtskräftige Beschluß neben der Sterbeurkunde des Ehegatten vorzulegen.“

2. In § 377 DA. ist folgender neuer Abs. (3) einzufügen:

„Die Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn im Verfahren nach der 5. DVo. vom 18. März 1943 zum Ehegesetz die Berechtigung des Scheidungsbegehrens des verstorbenen Ehegatten anerkannt und im rechtskräftigen Gerichtsbeschluß festgestellt ist, daß der überlebende Ehegatte zu Lebzeiten seines verstorbenen Ehegatten mit einem Dritten die Ehe gebrochen habe.“

3. § 471 erhält folgende Absätze 4 und 5 (entsprechend dem RdErl. vom 18. Januar 1945 — MBliV. S. 83 —):

„(4) Wird eine gerichtliche Feststellung gemäß § 1, §§ 7 bis 9 der Fünften Durchf.Vo. zum Ehegesetz vom 18. März 1943 getroffen, so bedarf es eines Randvermerks zum Heiratsantrag. Zwar wird durch einen solchen gerichtlichen Beschluß nichts daran geändert, daß die Auflösung der Ehe durch den Tod eines der Ehegatten eingetreten ist. Der Beschluß ändert aber den Personenstand des überlebenden Ehegatten. Diese Änderung ist gemäß § 13 Nr. 1 des PStG. am Rande des Heiratsantrags zu vermerken.“

(5) Es ist besonders darauf zu achten, in der Fassung des Randvermerks zum Ausdruck zu bringen, daß durch den Feststellungsbeschluß des Gerichts nur eine Änderung des Personenstandes des überlebenden Ehegatten bewirkt worden ist. Der Randvermerk hat daher etwa zu lauten:

Durch rechtskräftigen Beschluß des
vom (Aktenzeichen:)

hat der überlebende Ehegatte
mit Wirkung vom die rechtliche Stellung eines geschiedenen Ehegatten (eines Ehegatten, dessen Ehe aufgehoben worden ist) erlangt.“

4. Das Recht des Staatsanwalts, der überlebenden Frau die Weiterführung des Ehenamens zu untersagen (§ 6 Abs. 2 der 5. DVo. vom 18. März 1943, Abs. 3 des RdErl. d. RMdL. vom 18. Januar 1945), ist durch § 29 der Ausf.Vo. des ZJA. zum Ehegesetz 1946 vom 12. Juli 1948 (MBL. NW. S. 468) aufgehoben.

5. Die Vordrucke zu den Aufgebotsverhandlungen sind dahingehend kurz zu berichtigen, daß nicht nur auf das Eheverbot des Ehebruchs aus § 6 Ehegesetz 1946 (§ 377 Abs. 1 DA.), sondern auch auf das gleiche Eheverbot aus der 5. DVo. vom 18. März 1943 (§ 377 Abs. 3 DA.) hingewiesen worden ist.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBL. NW. 1949 S. 1001.

Zulassungsbereich für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

RdErl. d. Innenministers v. 18. 10. 1949 —
I — 128 — 10 Nr. 1671/49 — II

Die Zulassungsbereiche der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure des Landes werden in Abänderung meines o. a. Erlasses vom 24. Mai 1949 unter Berücksichtigung der mir von der Berufsvertretung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, dem Landesverband Nordrhein-Westfalen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, mitgeteilten Entschliebung zur einheitlichen Behandlung in ihrem Arbeitsbereich mit sofortiger Wirkung auf das gesamte Landesgebiet mit Ausnahme des früheren Landesteils Lippe ausgedehnt. Damit entfallen die Weisungen meiner Erlasse vom 31. März 1949 — I — 128 — 26 Nr. 703/49 — und vom 28. Juni 1949 — I — 128 — 10 Nr. 1213/49 —. Vom gleichen Zeitpunkt an sind daher alle Bewerber, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 der Berufsordnung vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 41) erfüllen, ohne Prüfung der Bedürfnisfrage unbegrenzt zuzulassen.

Die Bestimmungen meines RdErl. vom 30. Juli 1949 — I — 128 — 10 Nr. 1626/49 — MBL. NW. S. 777 — sind sinngemäß anzuwenden. Der letzte Absatz der auszufertigenden Urkunde ist wie folgt zu ändern:

„Die Zulassung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf für das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des früheren Landesteiles Lippe.

Niederlassungsort ist“

Die in meinem Erlaß vom 16. August 1949 — I — 128 — 10 Nr. 1671/49 — erwähnten Beschwerdeverfahren, die sich gegen die Maßnahmen meines eingangs erwähnten Erlasses vom 24. Mai 1949 richten, sind durch diesen Erlaß gegenstandslos geworden.

Bezug: Erl. v. 24. 5. 1949 — I — 128 — 10 Nr. 1098/49 — (nicht veröffentlicht).

— MBl. NW. 1949 S. 1002.

II. Personalangelegenheiten

Auflösung der Entnazifizierungs-Haupt- und Berufungsausschüsse bei den Stadtkreisen Gelsenkirchen und Bocholt

RdErl. d. Innenministers v. 22. 10. 1949 — II A — 3

Der Sonderbeauftragte für Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen hat in seinem Rundschreiben vom 7. Oktober 1949 — So. E. 2015 — RB Münster — folgende Anordnung getroffen:

„Die Entnazifizierungs-Haupt- und Berufungsausschüsse bei den Stadtkreisen Gelsenkirchen und Bocholt werden mit Wirkung vom 31. Oktober 1949 aufgelöst. Die Ausschüsse haben mit Ablauf des 31. Oktober 1949 ihre Spruchfähigkeit einzustellen.

Die Aufgaben der aufgelösten Ausschüsse gehen mit Wirkung vom 1. November 1949 auf den Entnazifizierungs-Haupt- bzw. Berufungsausschuß bei der Regierung in Münster über.“

— MBl. NW. 1949 S. 1003.

B. Finanzministerium

Beitrag zur Beschaffung von Ofen und Kochherden nach § 9 UKG und Nr. 18 DVO für verdrängte Beamte

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 10. 1949 — B 2720 — 10921/IV

Nach § 9 UKG i. V. mit Nr. 18 DV z. UKG kann Bediensteten mit eigenem Hausstand bei Versetzung oder Einberufung nach Orten in Reichsteilen, in denen nach der Ortssitte die Wohnungen nicht mit Ofen und Kochherd ausgestattet sind, neben der Umzugskostenentschädigung (ggf. auch Umzugskostenbeihilfe) ein Beitrag zum Beschaffen dieser Gegenstände gewährt werden. Voraussetzung ist, daß die Bediensteten bisher in einem Ort wohnten, in dem nach der Ortssitte die Wohnungen mit Ofen und Kochherd ausgestattet waren.

Die Mehrzahl der verdrängten Beamten wohnte im Osten des Reiches in Orten, in denen nach der Ortssitte Ofen und Kochherd zur Wohnung gehörten. Ihre Einberufung in den Landesdienst erfolgt in der Regel nicht von ihrem bisherigen Wohnsitz aus, sondern vom Ort ihrer vorläufigen Unterbringung in der britischen Zone, in dem die Wohnungen nicht mit Ofen und Kochherden ausgestattet sind. Die Anschaffung von Ofen und Kochherden am Ort ihrer vorläufigen Unterbringung ist zudem nach der gegebenen Sachlage (Geldmangel, Raumbeschränkung, Notcharakter der Unterbringung) kaum möglich.

Ich erkläre mich unter diesen Umständen damit einverstanden, daß verdrängte Beamte, die an einem anderen Ort als dem ihrer vorläufigen Unterbringung im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen wieder beschäftigt werden, hinsichtlich der Bewilligung eines Beitrages zur Beschaffung von Ofen und Kochherden so behandelt werden, als wenn sie unmittelbar von dem Ort ihrer Verdrängung an den Ort ihrer Beschäftigung versetzt oder einberufen worden wären.

— MBl. NW. 1949 S. 1003.

Richtlinien für die Verwaltung der Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen — Tausch von Grundstücken —

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 10. 1949 — VS 1130 — 10508 — III B

1. In Ergänzung der Richtlinien für die Verwaltung der öffentlichen Liegenschaften (MBl. NW. 1948 S. 191) sind

für den Tausch von Grundstücken folgende Bestimmungen zu beachten:

2. Ein Tausch von Grundstücken ist nur mit meiner für jeden Einzelfall einzuholenden besonderen Genehmigung zulässig, wenn er aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Die Genehmigung ist vor Abschluß des Tauschvertrages einzuholen.

3. Grundsätzlich dürfen im Tauschwege Grundstücke nur gegen eine dem vollen Werte entsprechende Gegenleistung abgegeben werden.

4. Deckt sich der Wert des hingegebenen Grundstücks mit dem des empfangenen Grundstücks, dann ist eine Buchung des Wertes in Einnahme und Ausgabe entbehrlich. Zur rechnungsmäßigen Kontrolle ist der Tausch jedoch in einer besonderen Darstellung zur Landeshaushaltsrechnung aufzuführen. Verbleiben bei einem Tauschgeschäft in bar auszugleichende Spitzenbeträge, so sind diese an der Verbuchungsstelle, deren Festlegung bei mir beantragt werden muß, in Einnahme oder in Ausgabe nachzuweisen. Über den Tausch als solchen ist ebenfalls eine besondere Darstellung zur Landeshaushaltsrechnung zu geben. Hierbei ist ein Hinweis auf die Verbuchungsstelle, bei der der in bar ausgeglichene Spitzenbetrag in Einnahme oder Ausgabe erscheint, und umgekehrt bei der Verbuchungsstelle ein Hinweis auf die Darstellung bei der Landeshaushaltsrechnung aufzunehmen.

5. Muß ausnahmsweise ein Grundstück unter seinem Wert ohne Wertausgleich abgegeben werden, und übersteigt die Unterbewertung 5000 DM, so ist außer meiner Genehmigung die Beschlußfassung des Landtages, sei es durch Haushaltsplan, sei es durch besonders herbeigeführte Entschließung erforderlich.

6. Beträgt der Wert des Grundstücks mehr als 250 000 DM oder hat es einen besonderen künstlerischen, geschichtlichen oder kulturellen Wert, so ist neben meiner Zustimmung die vorherige Genehmigung des Landtages einzuholen. Von der vorherigen Genehmigung des Landtages darf nur aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen abgesehen werden. Der Landtag ist in diesem Falle unter Darlegung der Gründe, warum seine vorherige Genehmigung nicht eingeholt werden konnte, zu unterrichten.

7. Den Anträgen auf einen Grundstückstausch sind neben einer Begründung

- (1) Grundbuchauszüge,
- (2) Wertberechnungen des Staatshochbauamtes (bei bebauten Grundstücken),
- (3) Einheitswertbescheide des Finanzamtes oder Preisbescheinigungen der Preisprüfungsbehörde (bei unbebauten Grundstücken)

beizufügen.

— MBl. NW. 1949 S. 1003.

Zweite Durchführungsbestimmung zur Ersten Anordnung über die Entschädigung für die Requisition von Grundstücken

2. DB. zur 1. GRE AO. v. 18. 10. 1949 — Rqu 4400 — 14362/III E —

Auf Grund der §§ 55, 56 der 1. GRE AO vom 31. 1. 1949 (MBl. NW. S. 69) wird im Anschluß an den RdErl. über die Durchführung, Ausführung und Erläuterung der 1. GRE AO (= 1. DB zur 1. GRE AO) vom 31. 1. 1949 (MBl. NW. 1949 S. 85) bestimmt:

Zu den §§ 11, 13, 14, 20

1. (1) Die Kreisfeststellungsbehörden werden ermächtigt, bei der Bemessung der Aufwendungen und Einnahmen-Entschädigung für requirierte eigengenutzte gewerbliche oder gleichgestellte Grundstücke von einer Anrechnung der Reineinnahmen aus einem Ausweich- oder Ersatzbetrieb auf die entschädigungsfähigen fortlaufenden Aufwendungen bzw. entgangenen Einnahmen des requirierten Grundstücks (§ 11 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 4, § 20 Abs. 3 der 1. GRE AO) für die Dauer der ersten 12 Monate nach der Inbetriebnahme des Ausweich- oder Ersatzbetriebes vollständig abzusehen.

(2) Darüber hinaus dürfen die Kreis-Feststellungsbehörden mit Zustimmung der Bezirks-Feststellungsbehörde nur für eine angemessene Übergangszeit, die regelmäßig die Dauer von weiteren 12 Monaten nicht überschreiten soll, von einer Anrechnung absehen, und zwar

- a) bei der Bemessung der Aufwendungs-Erschädigung auf die entschädigungsfähigen fortlaufenden Schuldzinsen und Betriebskosten (§ 13 Abs. 1a und b der 1. GRE AO),
- b) bei der Bemessung der Einnahmen-Erschädigung auf den Teil der entschädigungsfähigen entgangenen Einnahmen, der zur Deckung der fortlaufenden Schuldzinsen und Betriebskosten (vgl. § 13 Abs. 1a und b der 1. GRE AO) notwendig ist.

Dem Bericht an die Bezirks-Feststellungsbehörde ist die Stellungnahme des Vertreters des Reichsinteresses beizufügen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn der Betriebsinhaber in der Vergangenheit eine Entschädigung für die Kosten der Einrichtung des Ausweich- oder Ersatzbetriebes erhalten hat.

Zu § 14 Abs. 1 und § 18 Abs. 5

2. Hat der Mieter (Pächter usw.) des requirierten Grundstücks die Schönheitsreparaturen zu tragen, so ist zu der Rohmiete bei einem Altbau (vor dem 1. 1. 1925 bezugsfertig) 4 v. H. und bei einem Neubau (nach dem 31. 12. 1924 bezugsfertig) 2 v. H. hinzuzurechnen und der sich danach ergebende Gesamtbetrag um 12 v. H. zu kürzen.

Zu § 14 Abs. 1 und § 20 Abs. 3

3. Im Falle der Requisition gewerblicher oder gleichgestellter Grundstücke (§§ 20 ff. der 1. GRE AO) ist der Pauschalabzug von 12 v. H. (§ 14 Abs. 1a in Verbindung mit § 20 Abs. 3 der 1. GRE AO) nicht von den gesamten betrieblichen Roheinnahmen, sondern von dem Rohmietwert der requirierten Baulichkeiten vorzunehmen. Der Rohmietwert ist im Benehmen mit der Preisbehörde und dem Finanzamt festzustellen.

Zu § 16 Abs. 1c

4. Die Kreis-Feststellungsbehörden haben in den Fällen, in denen eine Entschädigung für die Miete einer Ausweichwohnung zu gewähren ist (§ 16 Abs. 1c der 1. GRE AO),

- a) den Geschädigten darauf hinzuweisen, daß die Gewährung einer Entschädigung auf eine den Umständen nach angemessene Übergangszeit beschränkt werden kann,
- b) das zuständige Wohnungsamt davon zu unterrichten und es zu veranlassen, im Interesse einer Einsparung öffentlicher Mittel dem Geschädigten nach Möglichkeit bevorzugt eine andere angemessene Ausweichwohnung anzuweisen.

Zu § 16 Abs. 1c

5. Die Kreis-Feststellungsbehörden werden ermächtigt, bei der Bemessung der Entschädigung für die Miete einer Ausweichwohnung oder einer Ausweichbetriebsunterkunft (§ 16 Abs. 1c der 1. GRE AO) von einer Anrechnung des Mietwertes der requirierten Einrichtungsgegenstände einstweilen abzusehen.

Zu § 22 Abs. 1 bis 3

6. Bei dem Gewinnvergleich nach dem § 22 Abs. 1 bis 3 können die Reineinnahmen aus einem Ausweich- oder Ersatzbetrieb ausgenommen werden. Dies gilt auch dann, wenn von einer Anrechnung der Reineinnahmen nach Nr. 1 Abs. 1 und 2 dieses Runderlasses nicht abgesehen wird.

Zu § 31

7. Der Pauschalabzug von $\frac{1}{2}$ v. H. des Zeitwertes (§ 31 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 letzter Satz der 1. GRE AO) ist auch dann vorzunehmen, wenn eine Nutzungserschädigung zu gewähren ist, aber im Zeitpunkt der Festsetzung der Sachentschädigung noch nicht festgesetzt oder ausgezahlt war. Von dem Abzug ist abzusehen, wenn der Geschädigte auf den Nutzungserschädigungsanspruch verzichtet hat (§ 9 der 1. GRE AO), es sei denn, daß der Verzicht erst nach dem 20. 6. 1948 für die Zeit vor diesem Stichtag erklärt wurde. Ebenso ist von dem Abzug bei Bemessung der Sachentschädigung für solche Einrichtungsgegenstände abzusehen, für die keine Nutzungserschädigung gezahlt wurde, weil sie normalerweise keiner oder nur geringfügiger Abnutzung unterliegen.

Zu § 25

8. Im § 25 Abs. 1 Zeile 8 und 9 sind die in Klammern befindlichen Worte „Sportplätze, Ausstellungsgebäude“ zu streichen, weil Sportplätze und Ausstellungsgebäude

oft Erwerbszwecken dienen und daher nicht als Musterbeispiele für nicht Erwerbszwecken dienende Grundstücke betrachtet werden können.

Zu § 5

9. Die Ziffer 25 der 1. Durchführungsbestimmung ist zu streichen.

Inkrafttreten

10. Der Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. 10. 1949 in Kraft. Bereits erlassene Entschädigungsbescheide sind, soweit erforderlich, für die Zeit ab 1. 10. 1949 zu berichtigen.

— MBl. NW. 1949 S. 1004.

G. Sozialministerium

Vorschriften für die staatliche Prüfung der Seren gegen malignes Ödem (Oedematiens-Sera)

RdErl. d. Sozialministers v. 24. 10. 1949 —
II A/3 — 42/3 II A 5/20/10 — 6/49

Auf Grund § 15 der Vorschriften über Sera und Impfstoffe (Erlaß des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. 7. 1929 — I M III 831 —) bestimme ich:

1. Die gewerbsmäßige Herstellung, Aufbewahrung und der gewerbsmäßige Vertrieb von Serum gegen malignes Ödem (Oedematiensserum) bedarf meiner Genehmigung.

2. Diese Sera unterliegen der Staatlichen Prüfungspflicht durch das Paul-Ehrlich-Institut, Staatl. Anstalt für experimentelle Therapie, Frankfurt/Main.

3. Für die Prüfung gelten die „Vorschriften für die staatliche Prüfung der Sera gegen malignes Ödem (Oedematiens-Sera)“. Diese Vorschriften werden den einzelnen Herstellungsstätten nach Erteilung meiner Genehmigung durch das Prüfungsinstitut übersandt.

4. Obige Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Die Prüfung der Sera gegen malignes Ödem (Oedematiens-Sera) ist gebührenpflichtig auf Grund der „Gebührenordnung für die staatliche Prüfung von Impfstoffen und Heilsera“ gemäß RdErl. des RMDI vom 18. 7. 1939 — IV g 2513/39/5540 u. IIIa 8214/39/1580 (RMBI. i. V. S. 15). Ziffer 10 der Anlage zu dieser Gebührenordnung erhält folgenden Zusatz:

Bezeichnung des Erzeugnisses	Wertigkeit	Grundgebühr je l	zur Prüfung zu stellende Mindestmenge	Mindestgebühr	Rückzahlungsquote je Liter bei Verkauf ins Ausland	
					in Normalabfüllungen	in Großabfüllungen von mindestens 1 l Inhalt
		DM	l		DM	DM
Serum gegen malignes Ödem (Oedematiens-Sera) Hauptprüfung	50-200 fach	7,—	10	70,—	2,—	5,—
	201 fach und höher	12,—	5	60,—	4,—	9,—
Ergänzungsprüfung	50-200 fach	3,—	—	—	1,—	2,—
	201 fach und höher	6,—	—	—	2,—	4,—

Bei Seren, die mehrere prüfungspflichtige Quoten enthalten, bestimmt sich die Mindestmenge nach derjenigen Quote, welche der Hauptprüfung unterliegt.

An die nachgeordneten Behörden.

— MBl. NW. 1949 S. 1006.

J. Ministerium für Wiederaufbau

IIIB. Finanzierung

Förderung der Wohnraumbeschaffung für Vertriebene, hier: Gewinnung von Wohnraum durch Instandsetzung und Um- und Ausbau von bisher nicht für Wohnzwecke genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 29. 9. 1949 — III B 2 — 350 — 354. 4. (6/61) Tgb.Nr. 8029/49

Um die wohnliche Unterbringung der Vertriebenen beschleunigt zu ermöglichen und dadurch die weitere Seßhaftmachung der Vertriebenen im Lande Nordrhein-Westfalen durch Herrichtung von Familiendauerwohnungen zu fördern, hat das Land weitere Mittel aus dem Aufkommen auf Grund des Soforthilfegesetzes zur Verfügung gestellt.

Für die Verteilung dieser verlorenen Zuschüsse gelten die gleichen Grundsätze wie ich sie in meinem Erlaß vom 12. 8. 1949 (siehe „Bezug“) bekanntgegeben habe. Soweit aus der Schleswig-Holstein-Aktion I noch unerledigte Anträge vorliegen, bitte ich, diese vor allen anderen Anträgen zu berücksichtigen.

Sollten Sie in Übereinstimmung mit den Bezirksflüchtlingsämtern zu der Auffassung gelangen, daß in einzelnen Kreisen die bereitgestellten Mittel nicht voll für Instandsetzungsvorhaben und Um- und Ausbau von bisher nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen benötigt werden, so erkläre ich mich schon jetzt grundsätzlich damit einverstanden, daß aus diesen Mitteln geeignete Neubauvorhaben (Volkswohnungen und Kleinsiedlungen) unter Zugrundelegung der allgemein hierfür geltenden Bestimmungen gefördert werden. Ggf. bitte ich, mir über diese Fälle (in zweifacher Ausfertigung) zu berichten.

Die mit dem im Bezug genannten Erlaß v. 5. 1. 1949 und mit dem Erlaß des Herrn Sozialministers vom 21. 1. 1949 — Abt. I C 4 4000 Dr./Sa. geforderten Verwendungsnachweise sind dreifach zu fertigen; je eine Ausfertigung ist dem Herrn Sozialminister, dem Landesamt für Soforthilfe und mir vorzulegen.

Bezug: Gemeinschaftlicher Erlaß des Sozialministers Abt. I C 4000 des Ministers für Wiederaufbau — III B — und des Finanzministers vom 5. 1. 1949 (MBI. NW. S. 21), mein Erlaß — III B 2 — 350 — 354 — 4 — (52) Tgb.Nr.: 4965/49 vom 12. 8. 1949.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen.

— MBI. NW. 1949, S. 1007.

Literatur

Die Entwicklung der modernen Produktionstechnik hat bekanntlich eine Reihe von Wissenschaftszweigen mit der Aufgabe auf den Plan gerufen, die durch die tiefgreifenden Veränderungen hervorgerufenen sozialen Spannungen in ihren Zusammenhängen zu erforschen und

Vorschläge zu ihrer Milderung oder Behebung zu machen. Von den Gewaltaktionen verzweifelter Arbeiter aus der Frühzeit der modernen Maschinenteknik, die zunächst grausam und vereinzelt sogar existenzvernichtend in die Daseinsgrundlagen breiter Bevölkerungsschichten eingriffen, über die ersten Arbeitsschutzgesetze, über die ersten gewerkschaftlichen Formierungen bis zum weiten, sichtbar abgesteckten System einer allgemeinen Sozialpolitik sind viele Jahrzehnte vergangen. Forderungen auf Forderungen wurden und werden laut in bezug auf Organisation und Wertung der Lohnarbeit. Die wissenschaftliche Forschung greift sie seit langem mit den ihr eigenen Methoden auf, um sie in allen Einzelheiten zu durchdenken, zu präzisieren, zu modifizieren, sie miteinander zu verbinden und gegeneinander abzustecken. Besonders nach dem ersten Weltkrieg erleben die hier zuerst in Frage kommenden Disziplinen der Arbeits- und Betriebsorganisation und des Arbeitsrechts einen beachtlichen Aufschwung. Man denke nur an die Gründung der Internationalen Arbeitsorganisation im Rahmen des Völkerbundes und damit an die Versuche, die Fragen der Arbeitspolitik und des Arbeitsrechtes gleich vielen anderen menschlichen Problemen auf eine internationale Ebene zu heben.

Professor Dr. Guido Fischer, der bekannte Münchener Forscher auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, und Professor Hergt, Heidelberg, haben jetzt in einer von ihnen herausgegebenen neuen **Monatszeitschrift „Mensch und Arbeit“** (Verlag Wilhelm Steinebach, München 22, Vierteljahresbezugspreis 7 DM) das wissenschaftliche Forum für die öffentliche und weitschichtige Diskussion aller Probleme geschaffen, die mit der Sozial- und Wirtschaftspraxis in den Betrieben und Verwaltungen zusammenhängen. Die Gesetzgebung auf sozial- und arbeitsrechtlichem Gebiet, Betriebs- und Arbeitspsychologie, Personalpolitik, Betriebs- und Arbeitsorganisation, Lebensstandard und Lohnpolitik, Arbeitnehmervertretung, betrieblicher Arbeitsschutz, betriebliches Unterstützungs- und Versorgungswesen, betriebliches Bildungswesen, betriebliche Verbundenheit sind die immer wiederkehrenden und variierenden Themen der Hefte, die sehr wirkungsvoll aus der Praxis für die Praxis geschrieben sind.

Die Zeitschrift **„Recht der Arbeit“** (Biederstein-Verlag, München 23, Vierteljahresbezugspreis 9 DM), herausgegeben von Professor Dr. H. Nipperdey, Köln, behandelt die Arbeitsrechtswissenschaft und die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte. Die arbeitsrechtliche Praxis ist so umfangreich und so einschneidend geworden, daß sich diese Spezialisierung in Fortführung einer alten Tradition wiederum sehr wohl rechtfertigt. Die Dynamik unseres politischen Lebens hat hier besonders einschneidende Probleme ausgelöst, von denen im Augenblick nur das so hart umstrittene Arbeits- und Betriebsverfassungsrecht, das Tarifrecht und die Erhaltung der deutschen Rechtseinheit auf dem Gebiete des Arbeitsrechts genannt seien.

Beide Zeitschriften ergänzen einander. Sie richten sich besonders an Unternehmer, Gewerkschaften, Betriebs- und Verwaltungsleiter, Betriebsräte, wirtschaftliche und soziale Organisationen und Verwaltungen und Organe der privaten und öffentlichen Arbeits- und Sozialfürsorge.

— MBI. NW. 1949 S. 1007.